

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 7/07 S

L 11 AL 222/06 WA (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 AL 777/04 WA (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2008 durch
die Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende sowie den Richter C o s e r i u
und die Richterin B e h r e n d
beschlossen:

Das Gesuch des Klägers, die Vizepräsidentin des Bundessozialgerichts
Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter am Bundessozialgericht Dr. Voelzke
und Dr. Leitherer wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird als
unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Senat hat durch Beschluss vom 29. Oktober 2007 (B 11a AL 24/07 BH) den Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 4. Juli 2007 (L 11 AL 222/06 WA) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt.
- 2 Gegen den dem Kläger am 7. November 2007 zugestellten Beschluss hat dieser sich mit Schriftsatz vom 7. November 2007 gewandt (anhängig unter B 11a AL 20/07 C) und ein Ablehnungsgesuch gegen die mitwirkenden Senatsmitglieder gestellt mit der Begründung, der Senat decke einen eklatanten Verfahrensmangel des 8. Senats des LSG, der es in dem dem Wiederaufnahmeverfahren (L 11 AL 222/06 WA) vorausgehenden Verfahren (L 8 AL 329/00) unterlassen habe, die näheren Umstände eines früheren Mietverhältnisses und deren rechtliche Bedeutung richtig zu prüfen.
- 3 Das Ablehnungsgesuch des Klägers ist - unbeschadet der Unzulässigkeit der Kollektivablehnung eines ganzen Spruchkörpers (hierzu etwa BFH, Beschluss vom 17. April 1996 - I B 134/95; Urteil vom 18. Februar 1997 - VIII R 54/95) - jedenfalls mangels hinreichend substantiierter Darlegung von Ablehnungsgründen (§ 60 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz iVm § 42 Abs 2 Zivilprozessordnung, hierzu BSG, Beschluss vom 22. Juni 1998 - B 12 KR 85/97 B) unzulässig. Die pauschale Behauptung der Einseitigkeit und objektiven Willkür ohne nachvollziehbare Bezugnahme zum konkreten Rechtsstreit ersetzt nicht die genaue Bezeichnung der Umstände, die die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit begründen (hierzu Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl, § 60 RdNr 7 ff).

